

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 15. März 2021



Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Vom 15. März 2021

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 12 Abs. 3 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Januar 2021:

§ 1 Zuständigkeit (§ 12 Abs. 1 Mietzinsbeitragsreglement)

Der Gemeinderat setzt für den Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die Sozialen Dienste Therwil ein.

§ 2 Subsidiarität (§ 3 Abs. 2 Mietzinsbeitragsreglement)

¹ Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die grundsätzliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich dann als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Beschäftigungspensen nicht erreicht werden.

	1 bis 3 minderjährige Kinder	
	Familie	Alleinerziehend
Alter jüngstes Kind		
Vorschule	100 %	0 %
Ab Beginn obligatorischer Schulzeit	150 %	50 %
Ab Sekundarstufe	180 %	80 %
Ab Vollendung 16. Altersjahr	200 %	100 %

² Werden die geforderten Beschäftigungspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Bei 4 oder mehr Kindern gelten die genannten Pensen ebenfalls als Richtschnur; es ist aber noch mehr als im Normalfall die konkrete Situation zu berücksichtigen.

² Auf begründetes Gesuch kann bei einem Unterschreiten der geforderten Beschäftigungspensen auf das Anrechnen eines hypothetischen Einkommens für eine befristete Zeit von in der Regel 6 Monaten verzichtet werden. Die zuständige Stelle fordert in der Verfügung die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrads innert Frist auf und macht auf die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Mietzinsbeiträge aufmerksam.

³ Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist durch die Empfängerin resp. den Empfänger von Mietzinsbeiträgen unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine neue Frist von in der Regel 3 Monaten angesetzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen haben ihre Arbeitsbemühungen zu beweisen.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, etc.) können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.

§ 3 Hypothetisches Einkommen

¹ Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

- a) Zuletzt oder aktuell erzieltetes Einkommen (Hochrechnung);
- b) Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügtetes Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL, etc.);
- c) Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge¹;
- d) Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen¹.

² Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 1 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrags ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'000 (netto 100 %) angenommen.

Therwil, 15. März 2021

Im Namen des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung

Stefan Gschwind

Eduard Löw

¹ https://entsendung.admin.ch/app/gav_links?navId=gav_links